

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Friesack

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden- Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBL. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2004 (BVBL. I S. 289, 294) - wird vom Amt Friesack - als örtliche Ordnungsbehörde - gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom 30. Mai 2007 folgende ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet des Amtes Friesack erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	Seite 2
§ 2 Begriffsbestimmungen	Seite 2
§ 3 Verhalten auf Straßen und in Anlagen	Seite 2
§ 4 Unbefugte Werbung/ Wildes Plakatieren	Seite 3
§ 5 Verunreinigungen	Seite 4
§ 6 Ungezieferbekämpfung	Seite 4
§ 7 Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen	Seite 4
§ 8 Nutzung von Kinderspielplätzen	Seite 4
§ 9 Halten und Führen von Tieren	Seite 5
§ 10 Anliegerpflichten	Seite 5
§ 11 Hecken und Einfriedungen	Seite 6
§ 12 Hausnummerierung	Seite 6
§ 13 Beseitigung von Hausmüll sowie wieder verwertbaren Abfalls	Seite 6
§ 14 Schutz vor Lärm	Seite 7
§ 15 Staubbelästigung	Seite 8
§ 16 Abbrennen von Lagerfeuern	Seite 8
§ 17 Verbrennen im Freien	Seite 8
§ 18 Ausnahmegenehmigungen	Seite 8
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	Seite 8
§ 20 Inkrafttreten	Seite 11

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Straßen und Anlagen im Gebiet des Amtsbereiches Friesack. Die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze und Verhaltensregeln dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amtsbereich. Sie gelten für Einwohner, Gäste, Gewerbetreibende, Unternehmen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Territorium des Amtes Friesack.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze. Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören alle Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Lärmschutzanlagen, Böschungen, Trenn-, Seiten- und Randstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und ähnliche sowohl befestigte als auch unbefestigte Bestandteile des Straßenkörpers und dessen Zubehör.

Als Zubehör sind die Verkehrs- und Hinweiszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung anzusehen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Park- und Grünanlagen, Erholungsflächen, Kinderspielplätze, Erholungs- und Sportanlagen, Friedhöfe, Gedenkstätten, Gewässer einschließlich deren Ufer und Uferwege, Waldungen, sonstige Plätze und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

(3) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle Kraftfahrzeuge, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft.

(4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind auf und an Straßen und Anlagen angebrachte, aufgestellte oder sonst wie mit dem Erdboden verbundene Gegenstände, die einen bestimmten Zweck erfüllen sollen (z.B. Verkehrszeichen, Absperrvorrichtungen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Wartehäuschen, Streusandbehälter, Denkmäler, Mauern, Zäune, Masten, Bäume, Bänke, Papierkörbe, Blumenkübel).

(5) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen und Anlagen zum Zwecke des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs sowie in Fußgängerzonen, in Anlagen und auf Gehwegen zum Aufenthalt zur Kommunikation und Begegnung.

§ 3 Verhalten auf Straßen und Anlagen

(1) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung bedarf als Sondernutzung einer Erlaubnis.

(2) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit im Gemeingebrauch unzumutbar zu beeinträchtigen. Unzumutbar sind vor allem Beeinträchtigungen, die nach Art oder Ausmaß gegen die guten Sitten verstoßen (z.B. durch Anpöbeln, Schreien, Notdurftverrichten in der Öffentlichkeit). Insbesondere ist das Verweilen in einer für Dritte beeinträchtigenden Art und Weise zum Zweck des Konsums von Alkohol und Drogen untersagt. Gleiches gilt für aggressives Betteln.

(3) Es ist verboten:

- a) Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege zu betreten, sofern dies nicht in ihrer Zweckbestimmung liegt oder ausdrücklich gestattet ist;
 - b) die Wege in Anlagen mit Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen hiervon sind langsam fahrende Krankenfahrstühle, Kleinkinderfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage dienen oder sofern dies durch Hinweisschilder ausdrücklich gestattet ist;
 - c) öffentliche Einrichtungen zu zerstören, zu beschädigen, zu entfernen, umzuwerfen oder zweckfremd zu benutzen;
 - d) in Anlagen zu reiten, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist;
 - e) auf Straßen oder in Anlagen zu übernachten und insbesondere zu diesem Zwecke Wohnwagen oder andere Campingfahrzeuge sowie Zelte abzustellen bzw. aufzubauen oder zu diesem Zwecke zu benutzen;
 - f) Teiche, Wasserbecken und ähnliche Wasseransammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verunreinigen.
- (4) Bei der Benutzung von Straßen oder Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus dürfen Straßenrinnen, Schachtdeckel, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Einläufe der Niederschlagsentwässerung, Hydranten sowie Hinweise darauf nicht zugestellt, verdeckt oder abgebaut werden.

§4 Unbefugte Werbung/Wildes Plakatieren

- (1) Zur Vermeidung einer Verunstaltung des Amtsgebietes ist es untersagt, in öffentlichem Eigentum stehende Einrichtungen (z.B. Verteilerschränke der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, Licht- und andere Masten, Pfähle, Bäume, Zäune, Wände, Anschlagflächen, Straßenflächen, Bushaltestellen) zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben, oder zu beschreiben.
- (2) Es ist nicht gestattet, auf gemeindlichem und öffentlichen Grund und Boden sowie an Straßenlaternen unbefugt Hinweis-, Werbe- und andere Schilder (einschließlich Wahlplakate) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (3) Verantwortlich sind diejenigen, die als Vorstände, Veranstalter, Gewerbetreibende oder in ähnlicher Eigenschaft die unbefugte Werbung dulden oder veranlassen.
- (4) Soweit im Rahmen der Sondernutzung nach straßenrechtlichen Bestimmungen das vorübergehende Anbringen und Verteilen von Werbeplakaten erlaubt wird, darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt und der Fußgängerverkehr nicht behindert oder belästigt werden.
- (5) Das Amt Friesack kann auf schriftlichen Antrag gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigungen erteilen. Diese Genehmigungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 5 Verunreinigungen

(1) Jede Verunreinigung von Straßen und Anlagen sowie von öffentlichen Einrichtungen ist untersagt. Insbesondere ist untersagt:

- a) Abfälle wie z. B. Verpackungen, Unrat, Dosen, Flaschen, Zigarettenkippen, Lebensmittelreste wegzwerfen oder zurückzulassen;
- b) Straßen oder Anlagen durch das Ausgießen von Abwasser oder anderer nicht sauberer Flüssigkeiten zu verunreinigen;
- c) Straßen oder Anlagen sowie öffentliche Einrichtungen oder öffentliche Gebäude zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder in ähnlicher Form zu beeinträchtigen.

(2) Hat jemand die Straße, Anlage oder öffentliche Einrichtung verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher die Verunreinigung durch eine andere Person zu vertreten hat.

(3) In die Abflussöffnungen der Straßenentwässerung und in Gräben dürfen keine festen Gegenstände geworfen und keine Flüssigkeiten eingeleitet werden, die giftige, ätzende, ölige, fettige, explosive und andere umweltschädigende Stoffe enthalten. Dieses gilt auch für Straßenkehricht und Abwasser.

§ 6 Ungezieferbekämpfung

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Grundbesitz frei von Ratten zu halten.

§ 7 Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen

(1) Auf Straßen und in Anlagen sind die Reinigung von Fahrzeugen, Anhängern und Maschinen sowie die Reinigung ähnlicher Gegenstände oder Gefäße verboten. Dies gilt nicht für die Scheiben-, Scheinwerfer- oder Kennzeichenreinigung von Fahrzeugen und Anhängern.

(2) Die Reparatur von Fahrzeugen, Maschinen oder anderen Gegenständen auf Straßen oder in Anlagen ist verboten. Dies gilt nicht für Kleinst- und Notreparaturen an Fahrzeugen bei plötzlichen Betriebsschäden, sofern hierdurch andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 8 Nutzung von Kinderspielplätzen

(1) Die Benutzung und der Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen kann durch eindeutige Hinweisschilder geregelt werden. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

(2) Der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen sowie auf anderen ausdrücklich für Kinder vorgesehenen Flächen ist verboten. Gleiches gilt für andere berauschende Mittel.

§ 9 **Halten und Führen von Tieren**

- (1) Wer Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Straßen und Anlagen nicht durch die Tiere verunreinigt oder beschädigt und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert werden. Verunreinigungen, die durch Tiere verursacht wurden, sind unverzüglich vom Tierhalter zu beseitigen.
- (2) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht außerhalb des eingefriedeten Besitztums umherlaufen und sind auf Straßen und in Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage an der Leine zu führen.
- (3) Auf ausgewiesenen Bade- und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde, die an der Leine geführt werden.
- (4) Weitergehende Regelungen gemäß geltender Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg bleiben unberührt.

§ 10 **Anliegerpflichten**

- (1) Gehen von baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Häuser, Einfriedungen, Bauzäune) Gefahren zu Straßen oder Anlagen hin aus, durch die Personen und Tiere verletzt oder Sachen zerstört oder beschädigt werden können, sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahrenstelle zu ergreifen.
- (2) Stacheldraht, Elektrozäune, Nägel und sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände, durch die Personen und Tiere verletzt oder Sachen zerstört oder beschädigt werden können, dürfen an den an Straßen oder Anlagen angrenzenden baulichen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen zur Verkehrsfläche hin nur in einer Höhe von mindestens 2,0 m über dem Erdboden angebracht oder errichtet werden. Satz 1 gilt nicht für den Außenbereich gem. § 35 BauGB (gesonderte Vorschriften).
- (3) Kellerfenster bzw. -schächte sind derart zu sichern, dass für Personen, Tiere oder Sachen keine Gefahr ausgeht.
- (4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen (z. B. Gebäudewände, Einfriedungen, Bänke) sind, solange sie abfärben, durch auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (5) Auf Fensterbänken oder Balkonen gestellte oder anderweitig angebrachte Blumenkästen oder -töpfe sowie andere Gegenstände sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (6) Der Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte eines Grundstückes hat auf den von der Straße oder Anlage her einsehbaren Grundstücksflächen einen gepflegten Zustand zu wahren. Insbesondere starker Unkrautbewuchs sowie Müll und anderer Unrat sind zu vermeiden.

§11 **Hecken und Einfriedungen**

- (1) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen. Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen, sind derart zu beschneiden, dass sie den Straßenverkehr nicht behindern und amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen nicht verdecken. Sie sind mindestens soweit zurück zu schneiden, dass die Geh- und Radfahrwege vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 2,5 m und die Fahrbahnen vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 4,5 m frei bleiben.
- (2) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen und Anlagen müssen derart errichtet und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer weder gefährden noch behindern und im Bereich von Straßenkreuzungen, -kurven und -einfriedungen für Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderung darstellen.

§ 12 **Hausnummerierung**

- (1) Jeder Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte eines bebauten Wohn- oder Geschäftsgrundstückes hat dieses mit der vom Amt Friesack zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese ist spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides und bei Neubauten vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen. Anwendung finden arabische Ziffern mit der Mindestschriftgröße von 70 mm.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks und zwar an der dem Haupteingang am nächsten liegenden Hauswand oder Einfriedung anzubringen.
- (3) Die Hausnummern sind vom Eigentümer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und in einem ständig gut lesbaren Zustand zu erhalten. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
- (4) Bei der Änderung der bisherigen Nummerierung ist für die Dauer eines Jahres neben der neu anzubringenden Nummer die alte Nummer am Gebäude bzw. Grundstück zu belassen. Die alte Nummer ist ab dem Zeitpunkt der Neunummerierung rot durchzustreichen, so dass sie noch lesbar ist und erst nach Ablauf des Jahres zu entfernen.

§ 13 **Beseitigung von Hausmüll sowie wieder verwertbaren Abfalls**

- (1) Die Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte, Pächter oder Mieter von Grundstücken oder Gebäuden, auf denen Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, die für die Abfallentsorgung zur Verfügung gestellten, zugelassenen Abfallbehälter (z. B. Abfalltonnen, Säcke) zu nutzen.
- (2) Die Abfallbehälter zur Entsorgung (Hausmüll, Biotonne, Papiertonne, gelbe Tonne oder Säcke) sind erst am Tage ihrer Entleerung und Sperrmüll nicht vor 18.00 Uhr des Vortages der Entsorgung außerhalb des Grundstücks bereitzustellen. Sie sind an Geh- und Fahrbahnrandern derart bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert und Sachen nicht beschädigt werden.
- (3) Wieder verwertbare Abfälle sind direkt in die dafür vorgesehenen zur Erfassung wieder verwertbaren Abfalls bereitgestellten Sammelcontainer zu entsorgen. Die Nutzung dieser Container ist sonn- und feiertags ganztägig und werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr untersagt.

(4) Die auf Straßen und Anlagen zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter dürfen nur zweckbestimmt und insbesondere nicht für die Beseitigung von Haus-, Garten- oder Gewerbeabfalls genutzt werden.

(5) An Imbissen, Kiosken und ähnliche Einrichtungen mit einem Außer-Haus-Verkauf sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und regelmäßig zu leeren.

§ 14 Schutz vor Lärm

(1) Jeder hat durch rücksichtvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass vermeidbare und unzulässige Lärmbelästigungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit unterbleiben.

(2) Tiere sind derart unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass niemand in seiner Ruhe gestört wird. Insbesondere anhaltendes Gebell oder Heulen sind zu verhindern.

(3) In der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:

a) der Gebrauch von Rasenmähern, Freischneidern, Rasentrimmern, Laubbläsern und -sammlern (siehe auch § 7 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV in der geltenden Fassung);

b) das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;

c) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und Schreddern.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen-, Ernte-, und sonstige gewerbliche Tätigkeiten.

(5) Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes und Feiertagsgesetzes des Landes Brandenburg bleiben von dieser Verordnung unberührt und sind zum Schutz der Nachtruhe sowie der Sonn- und Feiertage einzuhalten. Der Samstag gilt als Werktag und unterliegt keiner besonderen Schutzregelung.

§ 15 Staubbelästigung

Staubentwicklung, die durch die Behandlung, Verladung oder Beförderung von Bodenaushub, Bauschutt, Kehricht, Asche und anderen Stoffen entsteht und sich auf den Straßen, Anlagen oder Nachbargrundstücken ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (z.B. Sprengen mit Wasser) zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 16 Abbrennen von Lager- und Brauchtumsfeuern

- (1) Lagerfeuer dürfen nur mit Genehmigung und nur von volljährigen Personen in den dafür vorgesehenen Feuerstellen entfacht und unterhalten werden.
- (2) Die Feuerstelle muss ständig beaufsichtigt werden und darf erst verlassen werden, wenn das Feuer vollständig erloschen ist.
- (3) Für alle Lager- und Traditionsfeuer(Brauchtumsfeuer) gilt die Genehmigungspflicht durch die örtliche Ordnungsbehörde. Anträge sind mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Abbrenntag schriftlich beim Ordnungsamt zu stellen.

§ 17 Verbrennen im Freien

- (1) Holzfeuer (kleine Gartenfeuer von 1 m Durchmesser und 1 m Höhe) sind grundsätzlich ohne Ausnahmegenehmigung – bei Beachtung der Brandschutzbestimmungen – zulässig. Es gelten die entsprechenden Rechtsverordnungen des Landes Brandenburg.
- (2) Bei lang anhaltender Trockenheit oder starkem Wind gilt generelles Verbrennungsverbot.

§ 18 Ausnahmegenehmigungen

Auf Antrag kann die zuständige Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 2 sich so verhält, dass andere oder die Allgemeinheit im Gemeindegebrauch unzumutbar beeinträchtigt werden;
 2. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe a) Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege betritt;

3. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe b) Wege in Anlagen mit Fahrzeugen befährt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe c) öffentliche Einrichtungen zerstört, beschädigt, entfernt, umwirft oder zweckfremd benutzt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe d) in Anlagen reitet, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe e) auf Straßen oder in Anlagen übernachtet, insbesondere zu diesem Zwecke Wohnwagen und andere Campingfahrzeuge sowie Zelte abstellt bzw. aufbaut oder zu diesem Zwecke benutzt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe f) Teiche, Wasserbecken u.ä. Wasseransammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder diese verunreinigt;
8. entgegen § 3 Abs. 4 Straßenrinnen, Schachtdeckel, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Einläufe der Niederschlagsentwässerung, Hydranten sowie Hinweise darauf zustellt, verdeckt oder abbaut;
9. entgegen § 4 Abs. 1 handelt oder entgegen der Abs. 2 - 4 ohne Genehmigung des Amtes Friesack Werbeplakate anbringt;
10. entgegen § 5 Abs. 1 Buchst. a) Abfälle wie z. B. Verpackungen, Unrat, Dosen, Flaschen, Zigarettenkippen, Lebensmittelreste wegwirft oder zurücklässt;
11. entgegen § 5 Abs. 1 Buchst. b) Straßen oder Anlagen durch das Ausgießen von Abwasser oder anderer nicht sauberer Flüssigkeiten verunreinigt;
12. entgegen § 5 Abs. 1 Buchst. c) Straßen oder Anlagen sowie öffentliche Einrichtungen oder öffentliche Gebäude bemalt, besprüht, beklebt oder in ähnlicher Form beeinträchtigt;
13. entgegen § 5 Abs. 2 die Straße, Anlage oder öffentliche Einrichtung verunreinigt und die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
14. entgegen § 5 Abs. 3 feste Gegenstände oder Straßenkehricht in Abflussöffnungen der Straßenentwässerung oder in Gräben wirft oder in diese giftige, ätzende, ölige, fettige, explosive und andere umweltschädigende Flüssigkeiten oder Abwasser einleitet;
15. entgegen § 6 seinen Grundbesitz nicht frei von Ratten hält;
16. entgegen § 7 Abs. 1 Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen oder ähnliche Gegenstände oder Gefäße auf Straßen und in Anlagen reinigt;
17. entgegen § 7 Abs. 1 als Führer eines Tieres die durch das Tier verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen nicht unverzüglich beseitigt;
18. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere auf Kinderspielplätze mitführt;
19. entgegen § 8 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen sowie anderen für Kinder vorgesehenen Flächen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert;
20. entgegen § 9 Abs. 1 Verunreinigungen auf Straßen und Anlagen, die durch Hunde und andere Tiere verursacht wurden nicht beseitigt;

21. entgegen § 9 Abs. 2 Hunde innerhalb der geschlossenen Ortslage nicht an der Leine führt;
22. entgegen § 9 Abs. 3 Hunde auf ausgewiesene Bade- und Liegwiesen mitführt;
23. entgegen § 10 Abs. 2 Stacheldraht, Elektrozäune, Nägel und sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände zur Straße oder Anlage hin anbringt;
24. entgegen § 10 Abs. 3 Kellerfenster bzw. -schächte nicht derart sichert, dass für Personen, Tiere oder Sachen keine Gefahr ausgeht;
25. entgegen § 10 Abs. 4 frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht;
26. entgegen § 10 Abs. 5 Blumenkästen und -töpfe sowie andere Gegenstände nicht gegen Herabstürzen sichert;
27. entgegen § 8 Abs. 6 auf den von der Straße oder Anlage her einsehbaren Grundstücksflächen keinen gepflegten Zustand wahrt;
28. entgegen § 11 Abs. 1 Hecken u.ä. Einfriedungen nicht zurückschneidet, wenn diese den Straßenverkehr behindern oder amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen verdecken;
29. entgegen § 11 Abs. 2 Einfriedungen so erhält, dass sie Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern;
30. entgegen § 12 Abs. 2 die zugeteilte Hausnummer nicht anbringt;
31. entgegen § 12 Abs. 2 die Hausnummer nicht an einer von der Straße aus sichtbaren Stelle anbringt;
32. entgegen § 12 Abs. 3 die Hausnummer nicht in einem gut lesbaren Zustand erhält oder unleserliche Hausnummernschilder nicht erneuert;
33. entgegen § 12 Abs. 4 die alte Nummer bei Neunummerierung vor Ablauf des Jahres entfernt;
34. entgegen § 13 Abs. 2 Abfallbehälter außerhalb der Abfuhrtage oder am Abfuhrtag, aber nach der Entleerung, oder Sperrmüll am Vortag des Abholtages vor 18.00 Uhr zur Entsorgung bereitstellt;
35. entgegen § 13 Abs. 3 wiederverwertbare Abfälle außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt;
36. entgegen § 13 Abs. 4 die auf Straßen und Anlagen aufgestellten Abfallbehälter nicht zweckbestimmt oder für die Beseitigung von Haus-, Garten- oder Gewerbeabfällen nutzt;
37. entgegen § 14 Abs. 1 unzulässigen Lärm verursacht;
38. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Tiere nicht derart unterbringt und beaufsichtigt, dass niemand in seiner Ruhe gestört wird;
39. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 anhaltendes Gebell oder Heulen nicht verhindert, sowie entgegen Abs. 3 Lärm verursacht;

40. entgegen § 15 Abs. 1 Staubentwicklung nicht durch geeignete Mittel verhindert oder beseitigt;
41. entgegen § 16 Abs. 1 Feuer ohne Genehmigung oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Feuerstellen entfacht;
42. entgegen § 16 Abs. 2 die Feuerstelle nicht ständig beaufsichtigt oder verlässt, bevor das Feuer vollständig erloschen ist;
43. entgegen § 16 Abs. 3 ein Lagerfeuer ohne Erlaubnis des Amtes Friesack abbrennt;
44. entgegen § 17 handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht sind.

(3) Zuständige Ordnungsbehörde ist der Amtsdirektor des Amtes Friesack.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen des Amtes Friesack vom 27.01.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Friesack vom 25.05.1999) außer Kraft.

Wiesenaue, 30.05.2007

Friesack, 30.05.2007

gez. Hendrik Frost
Vors. des Amtsausschusses

gez. Fritz Beckmann
Der Amtsdirektor des Amtes Friesack
als örtliche Ordnungsbehörde